OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500707/45/KH

Datum:
Linz, 9. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05. Juli 2022, GZ: BHLL/922100024521/22, wegen einer Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 23. Juni 2023 sowie am 8. August 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05. Juli 2022, GZ: BHLL/922100024521/22, wurde gegen A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage) zuzüglich Verfahrenskosten von 85 Euro, verhängt, wobei dem Bf Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 13.02.2022
Ort: C__, D-Strasse, Feststellung durch die PI Hörsching in der F-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben, wie durch die PI Hörsching festgestellt wurde, als Abfallbesitzer, der zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande ist, gefährliche Abfälle an eine nicht berechtigte Person übergeben, obwohl Sie verpflichtet gewesen wären, die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.

Es wurde am 12.02.2022 der BMW 3er Reihe 330xd Kombi, Farbe: schwarz, Nr. der Überprüfungsplakette: aaa, bbb, von Ihnen an Hr. G__ als Kfz mit Totalschaden verkauft.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 79 Abs. 1 Ziffer 2 iVm. § 15 Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) idgF.“

Begründend verwies die belangte Behörde im Wesentlichen auf die Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen und führte aus, dass das KFZ vorne und hinten rechts einen massiven Unfallschaden aufwies, wobei davon auszugehen sei, dass im Zuge des erfolgten Unfalls zahlreiche Fahrzeugteile massiv beschädigt worden seien. Die Motorhaube sei geöffnet worden, wobei der Motor und das Getriebe vorhanden waren sowie diverse andere umweltgefährdende Betriebsmittel (z.B. Motoröl, Startbatterie usw.) haben festgestellt werden können. Eine Reparatur/Instandsetzung sei aus fachlicher Sicht nicht mehr möglich, oder könne dieses mit keinem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand einer bestimmungsgemäßen Verwendung mehr zugeführt werden. Der Sachverständige habe die zwingende Einstufung als Abfall bzw. gefährlichen Abfall jedenfalls als geboten gehalten. Ein Unfallfahrzeug mit Totalschaden stehe jedenfalls nicht mehr in bestimmungsgemäßer Verwendung und es liege aufgrund der im Fahrzeug enthaltenen umweltgefährdenden Stoffe die objektive Abfalleigenschaft vor. Da das Fahrzeug die Eigenschaft als gefährlicher Abfall im Sinne des AWG aufweise und dieses einer nicht zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen berechtigten Person übergeben worden sei, habe der Beschuldigte in objektiver Hinsicht gegen

§ 79 Abs. 1 Z 2 iVm. § 15 Abs. 5 AWG verstoßen. Zur subjektiven Tatseite wird im Straferkenntnis darauf verwiesen, dass es sich um ein Ungehorsamsdelikt handle. Zur Strafhöhe führte die belangte Behörde aus, dass auf Basis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine im unteren Bereich angesetzte Strafe (Mindeststrafe) zu verhängen sei.

2. In der gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde beantragte der Bf neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Aufhebung des Bescheids und Einstellung des Verfahrens nach Einvernahme der angeführten Zeugen und Einholung/Ergänzung der beantragten Sachverständigengutachten, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe.

Zusammengefasst führt der Bf aus, dass im Spruch des Straferkenntnisses von einem anderen Fahrzeug ausgegangen werde, da das Kennzeichen des KFZ des Beschuldigten ddd laute und die belangte Behörde daher offensichtlich von einem falschen KFZ, welches nicht im Eigentum des Beschuldigten gestanden habe bzw. von diesem verkauft worden sei, ausgehe. Beim KFZ des Beschuldigten handle es sich um einen BMW 330 XD, Touring Allrad, E46, schwarz. Auch würden die FIN nicht übereinstimmen. Zudem sei das gegenständliche Fahrzeug durch einen abfallwirtschaftlichen Sachverständigen begutachtet worden, wobei dieser ohne genauere Begutachtung, Zerlegung oder Dokumentation davon ausgegangen sei, dass zahlreiche Fahrzeugteile massiv beschädigt seien. Es sei auch nicht festgestellt worden, ob die Teile beim Öffnen der Motorhaube beschädigt gewesen seien. Vielmehr führe der Amtssachverständige selbst in seinem Gutachten aus, dass eine weitere abfalltechnische Begutachtung hinsichtlich diverser Mängel keine nennenswerten Auffälligkeiten aufzeige und das KFZ noch diverse gebrauchsfähige KFZ-Ersatzteile trage. Es sei auch nicht festgestellt worden, ob Teile des Fahrzeuges undicht oder defekt seien und aufgrund dessen Flüssigkeitsverlust vorliege.

Es werde bestritten, dass überhaupt im KFZ umweltrelevante Mengen an Betriebsmitteln im Sinne des AWG zum Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen haben, weil u.a. auch keine Betriebsflüssigkeiten freigesetzt worden seien. Zudem hätte das KFZ durch Reparaturen in nicht unwirtschaftlicher Weise für seinen ursprünglichen Zweck nutzbar gemacht werden können. Trotzdem sei der Sachverständige davon ausgegangen, dass eine Reparatur aus fachlicher Sicht nicht mehr möglich sei oder diese mit keinem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erfolgen könne. Eine genaue Kostenaufstellung sei dabei nicht erstellt worden, sodass die Einschätzung des Amtssachverständigen und die Qualifikation lediglich auf einer kurzen optischen, oberflächlichen Begutachtung und persönlichen Einschätzung beruhe. Nach der Ansicht des Bf sei das gegenständliche Fahrzeug jedenfalls reparaturwürdig und demnach auch nicht als Abfall im Sinne des AWG einzustufen. Auch handle es sich beim KFZ des Beschuldigten um einen Youngtimer

iSd Erlasses zur AltfahrzeugeV, sodass dieses ohnehin nicht von der Abfalleigenschaft des AWG umfasst sein könne, zumal das KFZ im November 2005 erstmals zugelassen worden sei.

Zudem wird in der Beschwerde vorgebracht, dass dem Beschuldigten die gegenständliche Rechtsvorschrift unbekannt war. Es sei dem Beschuldigten niemals in den Sinn gekommen, dass es sich bei gegenständlichem Fahrzeug um gefährlichen Abfall iSd AWG 2002 handeln könne und damit besondere Vorschriften bei der Verwertung verbunden seien. Auch seien gerade keine Umweltschäden im Sinne eines Flüssigkeitsaustrittes durch das gegenständliche KFZ eingetreten und das Fahrzeug habe zudem eine aktuelle Prüfplakette gemäß § 57a KFG. Der Beschuldigte und der Käufer hätten das Fahrzeug laienhaft als reparierbar und reparaturwürdig eingeschätzt, wobei dem Beschuldigten nicht klar gewesen sei, dass es einer Begutachtung eines Sachverständigen oder KFZ-Fachbetriebes bedürfe, um sicher zu gehen, ob das Fahrzeug noch an jedermann verkauft werden dürfe oder nur mehr an für Verwertung zertifizierte Händler. Der Beschuldigte habe nicht daran gezweifelt, dass er mit dem Verkauf gegen keine Rechtsnormen verstoße, zumal der Beschuldigte als Privatperson nicht regelmäßig mit dem An- und Verkauf zu tun habe. Zuzüglich verlange die objektive Abfalleigenschaft die Herbeiführung einer Gefahr für die öffentlichen Interessen, worauf der Vorsatz des Beschuldigten aber gerade nicht gerichtet gewesen sei, sodass auch aus diesem Grund das Straferkenntnis mit Rechtswidrigkeit behaftet sei.

3. Mit Schreiben vom 08. August 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 (ON 2) die Möglichkeit eingeräumt, die Reparaturwürdigkeit seines Fahrzeuges darzulegen. Dazu führt dieser aus, dass das Fahrzeug nicht mehr vorhanden sei, da dieses bereits repariert und an den Käufer ausgehändigt worden sei. Für den Bf bestehe daher keine Möglichkeit mehr, ein wie vom Gericht gefordertes Gutachten erstellen zu lassen. Der Bf legte im Rahmen der Stellungnahme ein Reparaturanbot der Firma H__ vor, in welchem die Kosten für 24 Stunden Autospenglerarbeiten, eine Entsorgungskostenpauschale, aber keine Kosten für die genannten Ersatzteile angeführt sind, wobei die Summe 3.471,60 Euro beträgt.

Mit Schreiben vom 8. November 2022 (ON 4) wurde der Käufer des Fahrzeugs, G__, vom Verwaltungsgericht ersucht, eine Auflistung der Kosten für die von ihm erworbenen Ersatzteile bzw. wenn vorhanden, einen aktuellen Zulassungsnachweis zu übermitteln. Dieses Schreiben blieb unbeantwortet.

Mit Schreiben vom 9. März 2023 (ON 6) wurde der kraftfahrtechnische Amtssachverständige Ing. Mag. I__ mit der Erstellung eines Gutachtens zur Reparaturwürdigkeit des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs beauftragt. Das mit 11. Mai 2023 datierte Gutachten (ON 7) langte am selben Tag beim Verwaltungsgericht ein.

4. Die für 11. Juni 2023 anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wurde auf Ersuchen des Vertreters des Bf auf 23. Juni 2023 verschoben. Zur Verhandlung erschienen der Bf, sein Rechtsvertreter RA Mag. B__, die Vertreterin der belangten Behörde, Frau J__, sowie der kraftfahrtechnische Amtssachverständige Ing. Mag. I__. In dieser wurde das vom Amtssachverständigen erstellte kraftfahrtechnische Gutachten vom 11. Mai 2023 (ON 7) nochmals erörtert. Vom Bf wurde die Einvernahme des Käufers des Fahrzeugs, G__, wohnhaft in Bulgarien, beantragt.

5. In der Folge wurde ein neuerlichen Verhandlungstermin am 8. August 2023 anberaumt, wobei G__, H__ (Fa. Georg H__, KFZ-Technik und Karosseriebau) und RI S__ / PI Scharnstein, der bei dem Verkehrsunfall des Bf am 21. Jänner 2023 vor Ort war, als Zeugen geladen wurden.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2023 (ON 13) wurde G__ nochmals um Auflistung sämtlicher für die Reparatur des Fahrzeugs erworbenen Fahrzeugteile unter Angabe der Anschaffungskosten ersucht, wobei dieses Schreiben wiederum unbeantwortet blieb.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2023 (ON 14) wurde H__ um Vorlage der über die Reparatur des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs ausgestellten Rechnung ersucht, wobei dieser – nachdem er eine Reparaturrechnung für ein anderes Fahrzeug übermittelt hatte und daraufhin nochmals um Vorlage der Rechnung für das verfahrensgegenständliche Fahrzeug ersucht wurde (ON 25) – mit Schreiben vom 3. August 2023 Folgendes bekannt gab: „Die Reparatur des BMW XD Touring wurde von dem Besitzer in meiner Werkstätte selbst durchgeführt. Der Maserati Levante S wurde von mir repariert. Alle erforderlichen Ersatzteile wurden vom Besitzer bereitgestellt.“

6. Bei der mündlichen Verhandlung am 8. August 2023 waren der Bf, sein Rechtsvertreter, der kraftfahrtechnische Amtssachverständige sowie die geladenen Zeugen RI S__ / PI Scharnstein sowie H__ anwesend. Der ebenso geladene Zeuge G__ erschien unentschuldigt nicht zur Verhandlung.

7. Infolge der mündlichen Verhandlung am 8. August 2023 ergänzte der kraftfahrtechnische Amtssachverständige sein Gutachten (Gutachten vom 5. September 2023, ON 32). Dieses wurde mit Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 6. September 2023 zum Parteiengehör übermittelt (ON 33).

8. In seiner Stellungnahme vom 20. September 2023 bemängelte der Bf, dass der Sachverständige das Fahrzeug nicht selbst besichtigt habe und seine Beurteilung lediglich eine Einschätzung darstelle. H__ sei der einzige gewesen, der das Fahrzeug tatsächlich gesehen habe. Seine nochmalige Einvernahme als Zeuge wurde beantragt. Weiters wurde nochmals die Einvernahme des G__ zur Frage der Reparaturwürdigkeit beantragt. Vorgebracht wird darüber hinaus, dass selbst für den Fall, dass das Fahrzeug nicht mehr reparaturwürdig sei, von diesem keine Umweltgefahr ausgegangen sei, weshalb es sich dabei nicht um Abfall handle (ON 35).

9. Gegen das Erkenntnis vom 10. Oktober 2023, LVwG-500707/36/KH, erhob der Bf eine Revision an den Verwaltungsgerichthof. Dieser behob das Erkenntnis mit seiner Entscheidung vom 12. November 2024, Ra 2023/07/0174, wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhalts.

II. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

1. Der Bf verkaufte am 12. Februar 2022 das Fahrzeug BMW 3er-Reihe 330 xD Type/Variante/Version: 346X / EX71 / 01, Fahrzeug-Identifikationsnummer: ccc, Farbe: schwarz mit einer bis 03/2022 gültigen § 57a KFG Überprüfungsplakette [im Folgenden kurz: BMW] an G__, wohnhaft in Bulgarien, um einen Verkaufspreis von 950 Euro. Das Fahrzeug wurde am 23. März 2005 erstmalig zum Verkehr zugelassen.

Der Bf hatte am 21. Jänner 2022 damit einen Unfall, nachdem er einem entgegenkommenden Fahrzeug ausgewichen ist. Dabei fuhr er über einen Gehsteig und auf eine Böschung schleuderte dann auf die andere Straßenseite in eine Leitplanke.

RI S__ / PI Scharnstein kam mit zwei Kollegen an den Unfallort und fand den BMW dort in Unfallendlage vor. Das Fahrzeug konnte nicht selbständig vom Unfallort wegbewegt werden, da die Lenkung nicht mehr funktionstüchtig war. Auch ein manuelles Wegschieben des Fahrzeuges vom Unfallort war nicht möglich. Ein Freund des Bf schleppte den BMW mit einem Porsche Cayenne vom Unfallort, wobei dieser Schwierigkeiten dabei hatte, da das Unfallfahrzeug entgegen der eingeschlagenen Richtung der Reifen weggeschleppt werden musste. Das Angebot der Polizisten, die Feuerwehr zum Abschleppen des Autos zu rufen, wurde vom Bf nicht angenommen.

Aus dem BMW ist nach dem Unfall kein Öl ausgetreten. Ob beispielsweise Kühlflüssigkeit ausgetreten ist, konnte nicht mehr erhoben werden, da der Zeuge diesbezüglich keine Erinnerung mehr hatte und darauf hinwies, dass diesfalls – anders als bei austretendem Öl – kein Binden der Flüssigkeit notwendig wäre.

Der BMW wurde anschließend zu einem Freund des Bf nach K__ gebracht. Der Bf inserierte es dann in der Verkaufsplattform „Willhaben“ als Totalschaden mit einem Verkaufspreis von 950 Euro. Das Fahrzeug wurde am 12. Februar 2022 vom Bf an G__ verkauft und an jene Transportfirma, die das Fahrzeug nach Bulgarien bringen sollte, übergeben. Der Bf und der Käufer G__ haben sich selbst nie getroffen und ausschließlich schriftlich über die Verkaufsplattform „Willhaben“ kommuniziert. Der Käufer war nicht zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen berechtigt.

Der BMW wies vorne und hinten rechts Unfallschäden auf, wobei folgende Beschädigungen sichtbar waren:
Folgende Beschädigungen sind sichtbar:

a. Fahrzeugfront: Stoßstange, Frontschürze, Motorhaube, Motorhauben-Verriegelung, Schweinwerfer beidseitig, Kühler, Kühlergrill, vorderer Querträger.
b. Fahrzeugseite rechts: vorderer Kotflügel, Innenkotflügel, Außenspiegel rechts, hinterer Kotflügel.
c. Fahrzeugheck: Stoßstange, Heckschürze, Schlussleuchten rechts, Heckscheibenwischer.

Zwischen dem Tag des Unfalls und dem Tag, an dem der BMW von der Transportfirma abgeholt wurde, fanden keine Reparaturarbeiten daran statt.

[ON 7 - GA ASV für Kraftfahrtechnik; Willhaben-Anzeige vom 12. Februar 2022; Unfallbericht der PI Scharnstein; ON 15 – Einvernahme Bf; ON 27 - Einvernahme RI S__ / PI Scharnstein; Beschwerdevorbringen; ON 16 - Kaufvertrag].

2. Im Zuge einer Fahrzeugüberstellung wurde das Transportfahrzeug, das den BMW geladen hatte, von der Polizei angehalten, da aus einem weiters transportierten Fahrzeug, einem Maserati, Flüssigkeiten austraten. In der Folge wurden beide Fahrzeuge bei der Fa. L__ in E__ („M__“), abgeladen und von einem abfalltechnischen Amtssachverständigen begutachtet.
Dieser stellte im Rahmen eines am 28. Februar 2022 durchgeführten Lokalaugenscheines fest, dass sich Motor und Getriebe sowie andere umweltgefährdende Betriebsmittel (Motoröl und Starterbatterie) noch im BMW befanden. Der BMW war zur vorgeworfenen Tatzeit nicht trockengelegt [Anzeige der PI Hörsching vom 15. Februar 2022; GA des abfalltechnischen ASV vom 01. März 2022; ON 15 – Angaben Bf].

3. In der Folge wurde H__ von einem anderen, aus Bulgarien stammenden Autohändler mit dem Ersuchen kontaktiert, die beiden bei der Fa. L__ befindlichen Fahrzeuge zu begutachten. Er erstellte in der Folge ein Reparaturanbot vom 15.

April 2022, das folgendermaßen lautete:

„H__
KFZ- Technik und Karosseriebau
[…]

Auto Trans BG Ltd.
[…]

Reparaturangebot

Belegdatum: 15 04.2022
Leistungsdatum 15 04.2022

KFZ- Reparatur

Fahrzeug:	N__	KM-Stand:	
Kennzeichen:		M-Type.:	
FIN.:		Baujahr	2018

Leistungen: Unfallschaden vorne und hinten rechts beheben.
Bremssystem kontrollieren.
Starterbatterie ersetzen.
Fahrzeug Trocken legen (alle Betriebsflüssigkeiten entfernen).
Systeme auf Dichtheit kontrollieren.
Ersatzteile werden vom Kunden bereitgestellt.

Zusammenfassung der voraussichtlichen Wiederherstellungskosten
Reparaturdauer ca. 3 Arbeitstage

1	Ersatzteile	Kotflügel, Motorhaube, Verkleidung, Seitenwand, Heckblech, Verkleidung hi. Scheinwerfer, Blinker, Heckleuchten.		
2	Arbeitslohn Spengler	24 Std.	115,00	2.760,00
3	Entsorgungskosten	1 Pauschale	133,00	133,00

U.st. BMG	U.st. %	U. St. EUR	Betrag in EUR
2.893,00	20,00	578,60	3,471,60

Vielen Dank für Ihren Auftrag!

[…]

Die Ermittlung der WH-Kosten erfolgt aufgrund der äußerlich erkennbaren Schäden
Angebot freibleibend ohne zusätzliche Arbeiten.“

Zu diesem Reparaturanbot gab der Zeuge in der mündlichen Verhandlung am 8. August 2023 an, dass sich dieses auf beide Fahrzeuge (BMW und Maserati) beziehe, ebenso würden sich die angeführten Leistungen auf beide Fahrzeuge beziehen. Erwähnt wird als Fahrzeug, auf das sich das Anbot bezieht, jedoch darin explizit nur der „N__“, wobei als Baujahr allerdings fälschlich das Jahr 2018 angegeben wird. H__ stellte das Anbot, nachdem er beide Fahrzeuge, die auf einem Anhänger standen, kurz vor Ort äußerlich begutachtet hatte (vgl. hiezu den Vermerk auf dem Anbot vom 15. April 2022 „Die Ermittlung der WH-Kosten erfolgt aufgrund der äußerlich erkennbaren Schäden“). In welchem Zustand der

Innenraum war, wusste H__ deshalb bei der Verhandlung nicht mehr. Zum Zeitpunkt der Begutachtung der Fahrzeuge durch H__ traten aus dem BMW keine Flüssigkeiten aus. Es wurde vereinbart, dass die Ersatzteile für den BMW im Auftrag des Käufers vom Transporteur des Fahrzeugs zur Verfügung gestellt werden. Der Einbau erfolgte durch einen namentlich nicht bekannten Mitarbeiter der Transportfirma. Welche Teile tatsächlich eingebaut wurden, konnte deshalb nicht mehr eruiert werden.

Im Detail gab der Zeuge H__ in der mündlichen Verhandlung am 8. August 2023 Folgendes an:
Die im Anbot angeführte Leistung „Unfallschaden vorne und hinten rechts beheben“ bezog sich auf den BMW. Die Leistung „Bremssystem kontrollieren“ betrifft den BMW. Hinsichtlich der Leistung „Starterbatterie ersetzen“ konnte sich der Zeuge nicht mehr erinnern, auf welches Fahrzeug sich diese bezogen hat. Die angeführte Leistung „Fahrzeug trockenlegen (alle Betriebsflüssigkeiten entfernen)“ war im vorliegenden Fall nicht notwendig. Die Leistung „Systeme auf Dichtheit kontrollieren“ bezog sich auf den BMW.

H__ glaubte sich in der Verhandlung am 8. August 2023 zu erinnern, dass zusätzlich auch die Spurstange des BMW kaputt war, wusste es aber nicht mehr sicher. Er gab in der Folge an, dass es eventuell auch der Maserati gewesen sein könnte, dessen Spurstange kaputt gewesen sei.

Zur Angabe im Anbot „24 Stunden Arbeitslohn Spengler“ präzisierte H__ in der mündlichen Verhandlung am 8. August 2023, dass diese Angabe ebenfalls für beide Fahrzeug gegolten habe und für den BMW ca. acht Stunden veranschlagt worden seien, wobei hier auch das Lackieren enthalten gewesen sei, da die Ersatzteile, die vom Autotransporteur bereitgestellt wurden, die Farbe Silber hatten und der Zeuge zuerst gedacht hatte, er müsse diese auch noch lackieren. Für das nicht durchgeführte Lackieren sei ca. die Hälfte der Arbeitszeit abzuziehen. Somit seien nach seinen Angaben 3 bis 4 Arbeitsstunden à 115 Euro netto (+ 20 % Umsatzsteuer) notwendig gewesen. In der Folge gab der Zeuge H__ in der mündlichen Verhandlung andererseits an, dass er sich nicht mehr genau erinnern könne, wie viele von den angegebenen Arbeitsstunden für den BMW und wie viele für den Maserati veranschlagt worden seien.

Betreffend die hintere Seitenwand war an sich ein Tausch beabsichtigt, da diese ein Loch hatte und das Blech aufgerissen war, allerdings wurde diese in der Folge nicht getauscht, sondern von dem Mitarbeiter der Transportfirma repariert. Im Anbot vom 15. April 2022 waren ein Tausch/eine Reparatur der Seitenwand nicht enthalten, wobei im Fall der Reparatur zumindest das Einschweißen von Blechteilen und Auftragen einer Rostschutzgrundierung notwendig gewesen wäre.

Ob infolge der Beschädigungen des Kühlergrills weitere Begutachtungen oder Reparaturen am Fahrzeug durchgeführt wurden, wusste H__ in der Verhandlung nicht.

Auf konkrete Nachfrage in der mündlichen Verhandlung, wie lange die Arbeitszeit für den Austausch der nachstehenden Teile jeweils dauert, führte der Zeuge H__ Folgendes aus:

- Kotflügel unter Berücksichtigung der Vorgabezeiten bspw. für einen vergleichbaren Audi A6 Kotflügel: ca. 20 Minuten
- Motorhaube: ca. 15 Minuten
- Verkleidung: ca. 2x20 Minuten
- Seitenwand: Der veranschlagte Tausch wurde nicht durchgeführt, hier kann keine Arbeitszeit angegeben werden; Reparatur Seitenwand: ca. zwei Stunden
- Heckblech: die Zeit für den Tausch kann der Zeuge heute nicht mehr abschätzen, weil diese im Zusammenhang mit der Seitenwand steht
- Verkleidung hinten: ca. 20 Minuten
- Scheinwerfer: ca. 10 Minuten
- Heckleuchten: ca. 10 Minuten

Für die Reparatur notwendiges Arbeitsmaterial war im Anbot vom 15. April 2022 nicht veranschlagt.

Die Rechtsvertreterin der Autotransportfirma übermittelte H__ eine „Bescheinigung über die Reparaturfähigkeit eines Fahrzeuges“ nachstehenden Inhalts [Anm.: wiedergegeben wird nur die deutsche Version] mit der Information, dass die Bezirkshauptmannschaft das ausgefüllte Formular benötige, da das Fahrzeug zuvor als Schrott bzw. Abfall eingestuft worden sei und man das Formular zum Verbringen des Fahrzeugs ins Ausland brauche.

„Bescheinigung über Reparaturfähigkeit eines Fahrzeuges
‚Vehicle is repairable‘ Certification

1. Name und Anschrift des Fahrzeugbesitzers
AUTO TRANS BG LTD
TSARBIBRODSKA 1
BG O__

2. Fahrzeugmarke und -modell
BMW 330XD TOURING

3. Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN)
ccc

4. Kilometerstand auf dem Tacho
Ca. 12000 EUR
5. Derzeitiger geschätzter Marktwert

6. Zu reparierende Teile
Kotflügel re. vo., Motorhaube, Verkleidung vo. u. hi.
Scheinwerfer re., Blinker re. vo., Heckleuchte re. hi.

7. Art der Überprüfung
Reparatur, Besichtigung.

8. Name und Anschrift der Einrichtung, in der das Fahrzeug getestet wurde
KFZ H__ X-Strasse. 32 P__

9. Name und Kontaktdaten des Prüfers oder Sachverständigen
H__

10. Ich erkläre hiermit, dass oben genanntes Fahrzeug reparaturfähig ist und in einen Zustand gebracht werden kann, in dem es gemäß seinem ursprünglichen Zweck unter Einhaltung europäischer Sicherheitsstandards wieder genutzt werden kann."

Betreffend die Angabe in der Bescheinigung [Anm.: fälschlich unter Pkt. 4 der Bescheinigung], dass der geschätzte Marktwert des BMW ca. 12.000 Euro betrage, führte der Zeuge H__ in der Verhandlung am 8. August 2023 aus, dass dies ein hoher erzielbarer Wert für ein derartiges Fahrzeug in repariertem und lackiertem Zustand sei, wenn das Fahrzeug den Unfallschaden nicht gehabt hätte. Dies deshalb, weil es sich bei dem Fahrzeug um einen BMW xDrive, ein Allradfahrzeug handelt, dessen Marktwert höher sei. Weiters wies H__ auf die seit dem Jahr 2019 um ca. 20 % gestiegenen Gebrauchtwagenpreise hin.

Den BMW hat ein Mitarbeiter der Transportfirma in der Werkstatt des Zeugen repariert, den Maserati hat H__ selbst repariert. H__ wusste nicht mehr, welche Teile der Mitarbeiter der Autotransportfirma, der den BMW repariert hat, bei diesem eingebaut hat. Ob die Starterbatterie ersetzt wurde, wusste H__ in der Verhandlung ebenso nicht mehr. Der BMW war nach Erinnerung des Zeugen in einem halben Tag soweit fahrtüchtig, sodass er wieder selbstständig auf den Anhänger fahren konnte. Es traten vor und nach der Reparatur keine Flüssigkeiten aus dem BMW aus.
Die Arbeiten wurden im Freien durchgeführt, wobei H__ auf Vorhalt des Sachverständigen, dass zum Tausch der Stoßstange eine Hebebühne notwendig wäre, angab, dass dies nicht notwendig gewesen sei. [ON 27 – Befragung H__]

Damit der BMW im reparierten Zustand ein Pickerl (Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG) erhalten hätte, hätte das Fahrzeug noch auf dem Prüfstand begutachtet werden müssen, es hätten beispielsweise die Bremsen und die Stoßdämpfer getestet und Tests auf einer Rüttelplatte durchgeführt werden

müssen bzw. ist für Fahrzeuge mit Baujahr vor 2005 ein Abgastest notwendig. [ON 27 – Stellungnahme ASV]

Zur Höhe des Marktwertes des BMW nach dem Unfall und vor der Reparatur gab H__ in der Verhandlung am 8. August 2023 an, dass dies schwer abzuschätzen sei, da er auch den Innenraum des Fahrzeugs nicht mehr in Erinnerung hatte. Er schätzte einen Marktwert zwischen 1.500 und 2.000 Euro bzw. jedenfalls nicht weniger als 1.500 Euro, da es sich bei dem BMW um ein Allradfahrzeug mit 3-Liter-Motor war, der gegenüber einer normalen Fahrzeugausführung eine Besonderheit darstelle.

H__ führte zur Frage, wieviel die im Reparaturanbot erwähnten Teile, wenn man sie in Österreich kaufen würde, ungefähr kosten würden, in der mündlichen Verhandlung aus, dass dies schwer abschätzbar sei, da die Kosten je nach Verwendung von Originalersatzteilen, gebrauchten Ersatzteilen oder auch Nachbauteile variiert. Er schätzte in der Folge, dass sämtliche Teile um eine Summe von ca. 500 Euro in Österreich zu kaufen wären. Die Kosten der Teile beispielsweise in Bulgarien konnte H__ nicht genau einschätzen, er gab diesbezüglich lediglich an, dass sie wesentlich billiger als in Österreich wären.

[ON 27 – Befragung H__]

Der Beschwerdeführer gab in der Verhandlung an, dass der Innenraum des Fahrzeugs in sehr gutem Zustand gewesen sei. [ON 27 – Angaben Bf]

4. In dem vom Amtssachverständigen für KFZ-Technik erstatteten Gutachten vom 11. Mai 2023 betreffend die Reparaturwürdigkeit bzw. die vorgebrachte Eigenschaft des Fahrzeugs als Youngtimer hielt dieser fest, dass vergleichbare Fahrzeuge (hinsichtlich Ausstattung und Kilometerstand) auf Verkaufsplattformen im Internet zu einem Verkaufspreis von 3.750 bis 4.750 Euro angeboten wurden und das Reparaturangebot von H__ zwar die Autospenglerarbeiten, nicht aber Kosten für Ersatzteile abbilde. [ON 7 - GA ASV für Kraftfahrtechnik; Urkundenvorlage des Bf vom 31. Oktober 2022]

Gemäß einem vom kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen beigeschafften Überprüfungsgutachten vom 9. März 2021 wies das Fahrzeug lediglich leichte Mängel (angerostete Stellen) auf.

5. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung am 8. August 2023 führte der kraftfahrtechnische Amtssachverständige weitere Erhebungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und des Preises der für die Reparatur des Fahrzeuges erforderlichen Teile und des notwendigen zeitlichen Aufwands für diese Reparaturen durch und ergänzte sein Gutachten folgendermaßen:

Zu den Preisen für die notwendigen Ersatzteile:
Original-BMW-Ersatzteile wurden aufgrund des durchgängig höheren Preises in der folgenden Aufstellung nicht berücksichtigt. Es wurde je nach Verfügbarkeit bzw. Zustand des Ersatzteiles ein möglichst realistischer Durchschnittswert von neuwertigen Nachbauteilen und Gebrauchtteilen ermittelt.

Preise für gebrauchte Ersatzteile BMW 330xd:

- Motorhaube kompl. mit Nieren: 200 Euro
- Stoßstange vorne kompl. mit Träger u. NSW: 150 Euro
- Scheinwerfer Xenon + Blinker rechts: 150 Euro
- Waschdüse Scheinwerferreinigung: 40 Euro
- Kotflügel rechts: 100 Euro
- Frontwand (Schlossblech): 60 Euro
- Kühlerpaket (Wasser+Klima+LLK): 150 Euro
- Klimalüfter: 100 Euro
- Waschbehälter SWR: 20 Euro
- Innenkotflügel rechts oben: 20 Euro
- Innenkotflügel rechts unten: 20 Euro
- Radaufhängung Querlenker rechts: 50 Euro
- Spurstange rechts: 40 Euro
- Abschnitt Kotflügelträger/Radhaus: 100 Euro
- Stoßstange hinten komplett: 150 Euro
- Seitenwand hinten rechts: 150 Euro
- Heckklappe komplett: 200 Euro
- Rücklicht rechts: 50 Euro
- Außenspiegel rechts (Kappe fehlt?): 50 Euro
- Div. Kleinteile (Stoßstangenhalter, Scheinwerferleisten, Scheinwerferhalter, Luftführungen, Entlüftung hinten rechts, Motorhaubenscharnier, usw.): 100 Euro

GESAMT 1.900 Euro

Die Nachfrage durch den Amtssachverständigen bei BMW-Fachwerkstätten und freien Werkstätten ergab einen Mittelwert von ca. acht bis zehn Stunden, um sämtliche Teile sach- und fachgerecht wechseln zu können. Dabei sind jedoch nötige Richtarbeiten an der Karosserie, Grundierungs- und Lackierungszeiten nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht inkludiert sind Arbeiten wie Achsvermessung, Scheinwerfer einstellen, Klimaanlage evakuieren/füllen.

Die Zeitangaben des Zeugen H__ in der mündlichen Verhandlung vom 08. August 2023 mit acht Stunden (inkl. Lackierung) und lediglich vier Stunden (ohne Lackierung, lediglich Grundierung) sind aus technischer Sicht nicht nachvollziehbar und als zu gering anzusehen.

Zum Zeitwert des Fahrzeugs:
Betreffend den Zeitwert des Fahrzeuges vor dem Unfall kann unter Berücksichtigung des Typs (330xd), der Erstzulassung (2005), der Motorisierung (3-Liter-Motor), der Ausstattung und des Kilometerstandes (300.000km) von einem Wert von 6.500 Euro ausgegangen werden, wobei dies in einem vom Amtssachverständigen vorgelegten Autopreisspiegel ersichtlich war. Dieser Wert steht auch im Einklang mit der Angabe des Beschwerdeführers über den Erwerb des Fahrzeuges um 7.000 Euro. Der vom Zeugen H__ angeführte Wert von 12.000 Euro ist aus technischer Sicht somit nicht nachvollziehbar und als überhöht zu werten.

Der Restwert des Fahrzeuges nach dem Unfall und vor dem Verkauf an G__ liegt zwischen 950 Euro (vom Bf erzielter Verkaufspreis) und maximal 2.000 Euro (Angabe des Zeugen H__).

Dem sind jedenfalls Kosten für die Beschaffung der Ersatzteile (1.900 Euro) und die benötigte Arbeitszeit (10 Std. à 115 Euro, somit gesamt 1.150 Euro), in Summe somit 3.050 Euro gegenüberzustellen.

Zur Erlangung der Verkehrs- und Betriebssicherheit würden Kosten hinsichtlich der oben angeführten weiteren nötigen Arbeiten (Lackierung, Richtbank, Vermessung, etc.), sowie einer Überprüfung gemäß § 57a KFG hinzukommen, wobei diese im Detail aufgrund der Tatsache, dass der Verbleib des Fahrzeugs und dessen Käufers unbekannt ist, nicht mehr abschätzbar sind.

Zur Aussage des Zeugen H__ hinsichtlich der Reparatur des Fahrzeuges im Freien ohne Zuhilfenahme einer Hebebühne merkte der Amtssachverständige an, dass eine sach- und fachgerechte Reparatur aus technischer Sicht nicht nachvollziehbar ist, da alleine der Tausch der Frontwand (Schlossblech), des vorderen Kotflügels (insbesondere der Innenkotflügel) die Anhebung des Fahrzeuges bedingt, da dazu die Bereifung an der ersten Achse entfernt werden muss. Eine „notdürftige“ Reparatur wäre zwar möglich, wäre jedoch risikobehaftet und würde zudem den zeitlichen Aufwand wesentlich erhöhen.

Zusammenfassend hielt der Amtssachverständige fest, dass die vom Bf und von H__ angegebenen Reparaturkosten die zu erwartenden Gesamtkosten der Instandsetzung nur unzureichend abbilden und das Fahrzeug Mängel aufweist, die hinsichtlich ihrer Art und Anzahl eine ökonomisch vertretbare Reparatur ausschließen und somit der Wiederzuführung der eigentlichen Verwendungsbestimmung als zulassungsfähiges Kraftfahrzeug entgegenstehen.

Es war daher zur Instandsetzung des Fahrzeugs für dessen bestimmungsgemäße Verwendung mit einem finanziellen Aufwand von mindestens 3.050 Euro zu

rechnen, was den Zeitwert des Fahrzeuges (max. 1.500 bis 2.000 Euro) zur Tatzeit weit übersteigen würde.

6. Festzuhalten ist hinsichtlich der Frage der Beurteilung der Reparaturwürdigkeit des BMW, dass die unter Pkt. II.1. angeführten Schäden das Minimum darstellen, von dem auszugehen ist, dass jedoch nicht auszuschließen ist, dass das Fahrzeug beim erwähnten Unfall noch weitere, auf den Lichtbildern nicht sichtbare Schäden – mögen diese auch den Aussagen des Zeugen H__ nach nicht gravierend gewesen sein – zB im Motor- oder Innenraum, erlitten hat, deren Reparatur in den Vergleich von Zeitwert und Reparaturkosten zugunsten des Bf nicht eingeflossen sind. Auszugehen ist mangels anderer Beurteilungsmöglichkeiten (es existieren über die vom Bf vorgelegten Lichtbilder hinaus keine weiteren; das Fahrzeug wurde nach der Reparatur nach Bulgarien verbracht; der bulgarische Käufer reagierte auf sämtliche Schreiben des Verwaltungsgerichts nicht) zumindest von einer notwendigen Reparatur der unter Pkt. II.5. aufgelisteten Fahrzeugteile und den dazu jeweils angeführten Kosten.

Um sämtliche Teile sach- und fachgerecht wechseln zu können, sind zwischen acht und zehn Arbeitsstunden zu veranschlagen, wobei eine Arbeitsstunde mit 115 Euro (zuzüglich Umsatzsteuer) anzusetzen ist. In dieser Arbeitszeit sind allerdings nötige Richtarbeiten an der Karosserie, Grundierungs- und Lackierungszeiten noch gar nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht inkludiert sind Arbeiten wie Achsvermessung, Scheinwerfer einstellen und Klimaanlage evakuieren/füllen. Diese wären jedoch für eine erfolgreiche Überprüfung nach § 57a KFG notwendig und würden die notwendigen Arbeitsstunden folglich noch erhöhen, was vorliegend jedoch (zugunsten des Bf) nicht berücksichtigt wurde.

Betreffend den Zeitwert des Fahrzeuges vor dem Unfall ist unter Berücksichtigung des Typs (330xd), der Erstzulassung (2005), der Motorisierung (3-Liter-Motor), der Ausstattung und des Kilometerstandes (300.000km) von einem Wert von 6.500 Euro auszugehen.

Der Restwert des Fahrzeuges nach dem Unfall und vor dem Verkauf an G__ liegt zwischen 950 Euro (vom Bf erzielter Verkaufspreis) und maximal 1.500 - 2.000 Euro (Angabe des Zeugen H__).

[ON 32 - GA ASV für Kraftfahrtechnik]

7. Die gegenständliche Fahrzeugausführung wird in der österreichischen Genehmigungsdatenbank insgesamt durch 104 Fahrzeuge abgebildet. Beim Kriterium der Seltenheit ist jedoch nicht der österreichische Markt isoliert zu betrachten, sondern muss der gesamteuropäische Markt berücksichtigt werden. Demzufolge ist – speziell mit Verweis auf den deutschen Fahrzeugmarkt – von einer erheblich höheren verfügbaren Fahrzeuganzahl und somit niedrigeren

Verkaufserlöse auszugehen. Dies spiegelt sich auch auf den Internetplattformen (Willhaben.at, Gebrauchtwagen.at, AutoScout.at) wider. [ON 7 - GA ASV für Kraftfahrtechnik].

Unter Berücksichtigung der Ausstattung des Fahrzeuges bedeutet eine Anzahl von 104 Fahrzeugen in Österreich (im EU-Raum ist eine entsprechend höhere Anzahl dieser Fahrzeuge verfügbar) keinen Seltenheitswert. Ein Seltenheitswert bzw. eine Youngtimer-Eigenschaft sind insbesondere dann immer gegeben, wenn es sich um eine spezielle Edition handelt, das Fahrzeug nur über einen eingeschränkten Zeitraum oder in einer nur geringen Stückzahl produziert wurde. [ON 15 – Aussagen ASV für Kraftfahrtechnik]. Es handelte sich beim vorliegenden Fahrzeug zur Tatzeit nicht um einen Youngtimer.

8. Der Bf verfügt über kein Vermögen, hat keine Sorgepflichten und war zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung arbeitslos, erhielt aber kein Arbeitslosengeld, da er die notwendigen Termine nicht wahrnahm, weil er sich mit der Montage von PV-Anlagen selbständig machen wollte. [ON 15; ON 27 – Angaben Bf]

9. In der Entscheidung Ra 2023/07/0174 vom 12. November 2024 wird betreffend die im angefochtenen Erkenntnis getroffene Annahme einer fehlenden Wirtschaftlichkeit der Reparatur des Fahrzeugs Nachstehendes ausgeführt:

„22 Nach der genannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist zur Beurteilung der insoweit maßgeblichen Wirtschaftlichkeit der Wiederherstellung - wie dargestellt - entscheidend, ob die Wiederherstellungskosten den Zeitwert des Fahrzeugs unverhältnismäßig hoch überschreiten. Der zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Reparatur maßgebliche Zeitwert ist nach diesem Verständnis grundsätzlich der Wert, den das Fahrzeug vor seiner Beschädigung aufgewiesen hat (vgl. idS aus der Judikatur des OGH zum Vorliegen eines Totalschadens RIS-Justiz RS0030487 [T1 und T2]; OGH 22.10.2013, 4 Ob 157/13m, mwN; zur Berücksichtigung einer allenfalls nach der Reparatur verbleibenden Wertminderung OGH 9.1.1986, 8 Ob 82/85).

23 Das Verwaltungsgericht hat insoweit festgestellt, der ‚Zeitwert des Fahrzeugs vor dem Unfall' sei bei € 6.500 gelegen. Zur ‚Instandsetzung des Fahrzeugs für dessen bestimmungsgemäße Verwendung' sei mit einem finanziellen Aufwand von mindestens € 3.050 zu rechnen. Sollte dies so zu verstehen sein, dass zum Tatzeitpunkt - somit bei Übergabe durch den Revisionswerber - das Fahrzeug mit einem Reparaturaufwand von € 3.050 wieder in seinen Zustand vor der Beschädigung gesetzt werden hätte können und danach der Wert des Fahrzeugs wieder dem vor dem Unfall von € 6.500 entsprochen hätte, wären die Kosten für die Wiederherstellung deutlich unter dem Zeitwert im genannten Sinn gelegen. Es könnte dann nach der genannten Judikatur keine Rede davon sein, dass das

Fahrzeug nur mehr in unwirtschaftlicher Weise für seinen Zweck nutzbar gemacht hätte werden können.

24 Die Feststellungen des Verwaltungsgerichts sind insoweit allerdings nicht eindeutig, zumal das Verwaltungsgericht auch ausgeführt hat, dass für die Wiederherstellung bzw. Instandsetzung des Pkw noch mit weiteren - nicht konkret festgestellten - Kosten zu rechnen gewesen wäre. Ob unter Berücksichtigung dieser Kosten der Aufwand für die Instandsetzung des Fahrzeugs den Zeitwert unverhältnismäßig hoch überschritten hätte, ist für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Instandsetzung aber von maßgeblicher Bedeutung. Insoweit wäre das Verwaltungsgericht verpflichtet gewesen, den kraftfahrtechnischen Sachverständigen zur Ergänzung und Konkretisierung seines Gutachtens anzuleiten und darauf seine Feststellungen zu gründen.

25 Soweit das Verwaltungsgericht aber davon ausgegangen ist, dass die Instandsetzung des Fahrzeugs bereits deshalb unwirtschaftlich gewesen wäre, weil die dafür aufzuwendenden Kosten den - nach den dargelegten Grundsätzen nicht maßgeblichen - „Restwert des Fahrzeugs nach dem Unfall“ überstiegen hätten, hat es die Rechtslage verkannt.“

10. Im Hinblick auf die Ausführungen in der zitierten höchstgerichtlichen Entscheidung ist festzuhalten, dass ein Zeitwert von ca. 6.500 Euro als Vergleichswert im Hinblick auf die notwendigen Reparaturkosten heranzuziehen gewesen wäre.

Aufgrund der Tatsache, dass die fachliche Beurteilung durch den Amtssachverständigen für KFZ-Technik ausschließlich anhand der im Akt einliegenden Lichtbilder und somit nur im Hinblick auf die auf diesen Lichtbildern sichtbaren Schäden erfolgen konnte, darüber hinaus aber keine weiteren Lichtbilder vom Fahrzeug mehr vorhanden sind, das Fahrzeug selbst nach Bulgarien verbracht wurde und sämtliche Versuche, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mit dem (zuletzt) in Bulgarien wohnhaften Käufer des Fahrzeugs in Verbindung zu treten, fehlgeschlagen sind, ist die geforderte detaillierte Beurteilung der Höhe der notwendigen Reparaturkosten nicht mehr möglich, weshalb folglich auch nicht mehr festgestellt werden kann, ob die notwendigen Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs überstiegen hätten.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt und in das Beschwerdevorbringen, Einholung einer fachlichen Stellungnahme des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen bezüglich Reparaturwürdigkeit des

gegenständlichen Fahrzeuges, insbesondere auch im Hinblick einer eventuellen Einstufung als Youngtimer und Durchführung von mündlichen Verhandlungen am 23. Juni 2023 sowie am 8. August 2023.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

3. Das Fahrzeug wurde am 12. Februar 2022 vom Bf an G__ verkauft und an jene Firma, die das Fahrzeug nach Bulgarien bringen sollte, übergeben. Von 21. Jänner 2022 bis 12. Februar 2022 fanden keine Reparaturarbeiten an dem Fahrzeug statt. Für die Beurteilung der Abfalleigenschaft des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs ist somit dessen Zustand unmittelbar nach dem Unfall heranzuziehen, der sich dieser bis zur Übergabe an den Käufer nicht geändert hat.

4. Die Aussagen des Zeuge RI S__ in der Verhandlung am 8. August 2023 waren als glaubwürdig einzustufen – hier ist insbesondere relevant, dass der BMW soweit beschädigt war, dass die Lenkung nicht mehr bewegt werden konnte, was dazu führte, dass das Fahrzeug mit eingeschlagenen Rädern durch das Fahrzeug des Freundes des Bf weggeschleppt werden musste, was sich als schwierig gestaltete. Auch waren die Aussagen von RI S__, dass kein Öl aus dem Fahrzeug ausgetreten ist, dass jedoch nicht auszuschließen ist, dass andere Flüssigkeiten, die seitens der Polizei nicht als umweltgefährdend eingestuft wurden, ausgetreten sein können, als glaubwürdig anzusehen.

5. Zum Widerspruch der Aussagen des H__ zu den gutachterlichen Stellungnahmen des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen:
Zu jenem Anbot vom 15. April 2022, das H__ betreffend die Reparatur des BMW legte, gab dieser in der mündlichen Verhandlung an, dass dieses sowohl für den BMW, als auch für den Maserati galt – hier stellt sich die Frage nach der Glaubwürdigkeit dieser Aussage, da auf dem Anbot keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich sind, die dafür sprechen, dass sich dieses auch auf den Maserati bezieht. Eine Auflistung des Reparaturbedarfs für zwei Fahrzeuge mit der Angabe „BMW XD Touring“ darauf, ohne dass erkennbar ist, welche Angaben für welches Fahrzeug gelten, ist hinaus auch als lebensfremd einzuschätzen, da das Anbot nach Aussage des Zeugen H__ von der Rechtsvertreterin der Transportfirma aus rechtlichen Gründen benötigt worden sei.
Auffällig war in diesem Zusammenhang auch, dass der Zeuge in der mündlichen Verhandlung seine Angaben zum Anbot mehrfach korrigierte, was darauf hinweist, dass seine Erinnerung daran, wie das Anbot tatsächlich zu verstehen war und vor allem auch, in welchem Zustand der BMW wirklich war (beispielswiese, ob die Spurstange nun defekt war oder ob es jene des Maserati war oder auch, ob die Starterbatterie getauscht wurde oder nicht), nicht mehr präsent war.

H__ hat die Reparaturen am BMW nicht selbst durchgeführt und diese auch nicht überwacht. Demzufolge konnte er auch die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit für die Reparatur nur abschätzen. Darüber hinaus kam in der Verhandlung hervor, dass die von jenem namentlich nicht bekannten Mitarbeiter der Transportfirma durchgeführte Reparatur lediglich dazu diente, das Fahrzeug soweit fahrbereit zu machen, dass es auf den Transporter fahren konnte, mit welchem es in der Folge nach Bulgarien transportiert wurde. H__ räumte ein, dass durch die Reparatur nicht der verkehrs- und betriebssichere Zustand iSd § 57a KFG hergestellt wurde und dass dafür noch mehrere Prüfungen notwendig wären, die möglicherweise weitere Reparaturen nach sich gezogen hätten – diese wurden in den vorliegenden Vergleich von Zeitwert und Reparaturaufwand folglich gar nicht einbezogen.

Der kraftfahrtechnische Amtssachverständige musste aufgrund der Tatsache, dass das Fahrzeug unmittelbar nach der (Teil-)Reparatur nach Bulgarien verbracht wurde, sein Gutachten auf die vorgelegten Lichtbilder, die Angaben des Bf, des Zeugen RI S__ und des Zeugen H__ stützen. Hiezu ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht den Bf vor der ersten mündlichen Verhandlung um Vorlage weiterer Lichtbilder vom Fahrzeug ersucht hat, was dieser damit beantwortet hat, dass er über keine weiteren Bilder verfüge. Sämtliche im verwaltungsgerichtlichen Akt dokumentierte Versuche, mit dem Käufer G__ in Kontakt zu treten, schlugen ebenso fehl. Er antwortete auf kein einziges der Schreiben – auch nicht auf E-Mails, welche an jene Adresse gerichtet waren, die Filev selbst im Behördenverfahren verwendet hatte.

Zu den Feststellungen betreffend die notwendigen Reparaturkosten ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der kraftfahrtechnische Sachverständige lediglich jene Schäden, die auf den Lichtbildern sichtbar waren, der Erhebung betreffend die notwendigen Ersatzteile bzw. Reparaturen zugrunde legen konnte. Weiters ist nochmals klarzustellen, dass nach der eindeutigen Aussage des Zeugen H__ das Fahrzeug lediglich in einen Zustand gebracht wurde, in dem es fahrbereit war, es wurden jedoch keine näheren Prüfungen auf einem Prüfstand durchgeführt, insbesondere wurden u.a. auch das Spurverhalten und die Funktionsfähigkeit der Bremsen nicht kontrolliert. H__ konnte auch den Aufwand, der dafür notwendig wäre, das Fahrzeug in einen Zustand zu versetzen, dass es eine positive Überprüfung nach §57a KFG absolvieren würde, nicht abschätzen. Tatsache ist, dass dafür jedoch noch mehrere Überprüfungen und ev. auch Reparaturarbeiten notwendig gewesen wären, die in die Berechnung der Reparaturkosten gar nicht eingeflossen sind und den vom Sachverständigen diesbezüglich errechneten Betrag jedenfalls erhöht hätten.

Nach der Gutachtensergänzung schien eine nochmalige Einvernahme des Zeugen H__ nicht mehr ausschlaggebend für das Verfahrensergebnis – H__ wurde in der mündlichen Verhandlung am 8. August 2023 eingehend und ausführlich befragt, bei dieser Befragung machte er den Eindruck, sich nicht mehr klar an das Fahrzeug

zu erinnern, da er im Rahmen der Befragung mehrere seiner Aussagen relativiert und teils das Gegenteil vom zuvor Gesagten behauptet hat. Dies verwundert insofern auch nicht, als H__ selbst angegeben hat, den BMW vor der Erstellung des Kostenvoranschlags vom 15. April 2022 lediglich am Anhänger stehend kurz von außen begutachtet und die nachfolgende (Teil-)Reparatur nicht selbst durchgeführt und auch nicht überwacht zu haben.

Insofern ist auch der Aussage des Zeugen H__ in der Verhandlung am 8. August 2023, dass der Schaden am BMW „weniger dramatisch war, als es ausgesehen hat“ aufgrund der Tatsache, dass er das auf einem Anhänger stehende Fahrzeug lediglich kurz von außen begutachtet hat, keine maßgebliche Beweiskraft beizumessen.

Zu jenem von H__ in der „Bescheinigung über die Reparaturfähigkeit eines Fahrzeuges“ geschätzten Marktwert von 12.000 Euro ist festzuhalten, dass H__ in der Verhandlung dazu angab, dass dies ein hoher erzielbarer Preis für ein derartiges Fahrzeug ohne Schaden wäre. Der kraftfahrtechnische Amtssachverständige kam in seiner infolge der mündlichen Verhandlung am 8. August 2023 durchgeführten ergänzenden Recherche zum Schluss, dass der Zeitwert des Fahrzeuges vor dem Unfall unter Berücksichtigung des Typs (330xd), der Erstzulassung (2005), der Motorisierung (3-Liter-Motor), der Ausstattung und des Kilometerstandes (300.000km) bei 6.500 Euro gelegen hatte – dies deckt sich im Übrigen auch mit den Angaben des Bf zum Kaufpreis, den er selbst für das Fahrzeug bezahlt hat (7.000 Euro). Der vom Sachverständigen angenommene Wert des Fahrzeugs im Zustand vor dem Unfall ist somit als realistisch und nachvollziehbar einzuschätzen, der vom Zeugen H__ angegebene Wert von 12.000 Euro als zu hoch.

6. Der in der Stellungnahme des Bf vom 20. September 2023 neuerlich gestellte Antrag auf Einvernahme des Käufers G__ (der wie erwähnt auf keines der Schreiben des Verwaltungsgerichts, u.a. nicht auf die Ladung zur Verhandlung am 8. August 2023 reagiert hat), insbesondere zum Zeitwert vor und nach dem Unfall und nach der Reparatur, ist insofern nicht nachvollziehbar, als G__ den BMW selbst weder vor, noch nach dem Unfall gesehen hatte, da das Fahrzeug erst nach der (Teil-)Reparatur nach Bulgarien transportiert wurde. Ausschlaggebend für das vorliegende Verfahren war der Zustand des BMW im Zeitpunkt des Verkaufs vom Bf an G__, somit nach dem Unfall und vor der (Teil-)Reparatur.

Diesbezüglich ist auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, dass Beweisanträge durch das Verwaltungsgericht unter anderem dann abgelehnt werden dürfen, wenn es auf diese nicht ankommt (vgl. VwGH 22.07.2004, 2004/10/0021; 16.06.2011, 2011/10/0028; 30.10.2018, Ra 2018/11/0120).

7. Zum Hinweis des Bf in seiner Stellungnahme vom 20. September 2023, dass der Zeuge H__ in der Verhandlung am 8. August 2023 angegeben habe, dass der BMW mit geringem Aufwand in einen „pickerlfähigen“ Zustand gebracht werden hätte können, ist festzuhalten, dass H__ mehrfach befragt wurde, wie hoch der zusätzliche Aufwand gewesen wäre, damit das Fahrzeug ein Pickerl erhalten hätte, wobei er jeweils geantwortet hat, dass er dies nicht mehr genau sagen bzw. abschätzen könne, es aber nicht weit weg davon gewesen sei. Gleichzeitig merkte er an, dass dafür allerdings auch noch andere Kriterien notwendig seien wie ein entsprechender äußerer Zustand. Jedenfalls hätte das Fahrzeug seiner Aussage nach auf den Prüfstand gestellt werden müssen, es hätten die Stoßdämpfer getestet, Tests auf einer Rüttelplatte durchgeführt und für Fahrzeuge mit Baujahr vor 2005 ein Abgastest durchgeführt werden müssen. Diese Aussagen lassen seine zuvor getätigte Angabe „es seit nicht weit davon [von einem „pickerlfähigen“ Zustand] weg gewesen“ durchaus als fragwürdig erscheinen.

8. Zu den angenommenen Arbeitsstunden ist festzuhalten, dass der kraftfahrtechnische Amtssachverständige diesbezüglich in BMW-Fachwerkstätten und freien Werkstätten recherchiert und einen Mittelwert von acht bis zehn Stunden eruiert hat. Dieses Rechercheergebnis ist den Angaben des Zeugen H__ gegenüberzustellen, wobei der Sachverständige wie erwähnt in mehreren Werkstätten recherchiert hat und der Mittelwert lediglich zwischen acht und zehn Stunden variiert, was das Rechercheergebnis aufgrund der festgestellten geringen Abweichungen der Angaben der befragten Werkstätten umso nachvollziehbarer macht. Es finden sich keine Gründe dafür, an den diesbezüglichen Rechercheergebnissen zu zweifeln. Hinzuweisen ist auch hier nochmals darauf, dass nötige Richtarbeiten an der Karosserie, Grundierungs- und Lackierungszeiten, Achsvermessung, Scheinwerfer einstellen und Klima evakuieren/füllen, nicht berücksichtigt wurden, jedoch für eine erfolgreiche Überprüfung nach § 57a KFG notwendig gewesen wären. Aufgrund dessen ist auch die vom Sachverständigen zugrunde gelegte Annahme von zehn Arbeitsstunden als plausibel anzusehen.

9. Festzuhalten ist zum nunmehrigen Beweisergebnis allerdings nochmals, dass der Amtssachverständige in seinem Gutachten angeführt hat, dass es sich bei den angeführten Schäden lediglich um die sichtbaren Schäden gehandelt hat, die von ihm beurteilt werden konnten. Daraus folgt, dass der Sachverständige somit (zugunsten des Bf) vom minimalsten Schadensbild ausgegangen ist, wobei im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht – nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass das Fahrzeug nicht mehr verfügbar und auch dessen Käufer nicht erreichbar war – nicht ausgeschlossen werden konnte, dass der BMW noch mehr als die auf den Fotos sichtbaren Schäden aufgewiesen hat, was zur Folgerung führt, dass die vom Sachverständigen berechneten Reparaturkosten ein anzunehmendes Minimum darstellen.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. November 2024, Ra 2023/07/0174, in der dieser ausführte, dass hinsichtlich der notwendigen Instandsetzungskosten noch weitere Erhebungen unter Heranziehung des kraftfahrtechnischen Sachverständigen notwendig gewesen wären, ist festzuhalten, dass über die im Behördenakt einliegenden Lichtbilder – die wie erwähnt lediglich eine Beurteilung der auf diesen Fotos sichtbaren Schäden zuließen - hinaus keine weiteren Lichtbilder vom Fahrzeug vorliegen, wobei der Amtssachverständige für KFZ-Technik sein Gutachten nach Durchführung der beiden mündlichen Verhandlungen nochmals ergänzt und die bis dahin gewonnen Ermittlungsergebnisse berücksichtigt hat. Auch der Bf hat im Rahmen der mündlichen Verhandlungen sämtliche ihm bekannte Informationen zum Zustand des Fahrzeuges bekanntgegeben. Der als Zeuge geladene Käufer des Fahrzeugs, welcher zuletzt im Behördenverfahren einen Wohnsitz in Bulgarien angegeben hatte, erschien unentschuldigt nicht zur Verhandlung am 8. August 2023 und reagierte auch auf ihm auf dem Postweg bzw. per E-Mail übermittelte Schriftstücke nicht. Da sowohl der Verbleib des Käufers des Fahrzeugs, als auch des Autos selbst nicht mehr eruierbar sind und darüber hinaus hinsichtlich der für den Amtssachverständigen möglichen Erhebungen sämtliche Informationsquellen ausgeschöpft sind, ist festzuhalten, dass die geforderte detaillierte Beurteilung der Höhe der notwendigen Reparaturkosten nicht mehr möglich ist, weshalb folglich auch nicht mehr festgestellt werden kann, ob die notwendigen Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs überstiegen hätten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,

4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

§ 15 Abs. 5 AWG 2002 lautet wie folgt:
„(5) Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden; Abfälle sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben."

§ 79 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002:
„§ 79. (1) Wer
2. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt, [...]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde vorgeworfen, durch die Übergabe des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs als gefährlicher Abfall an eine nicht berechtigte Person gegen § 79 Abs. 1 Z. 2 iVm § 15 Abs. 5 AWG 2002 verstoßen zu haben.

2.2. Zur Frage der Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist festzuhalten, dass im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen vorerst ausschlaggebend ist, ob das gegenständliche Kraftfahrzeug den Abfallbegriff im Sinne des AWG 2002 erfüllt.

Um eine Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 zu qualifizieren, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein. Betreffend die mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen kommt es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (ständige Judikatur des VwGH; vgl. 28.11.2013, 2010/07/0144).

Der subjektive Abfallbegriff ist nach den Vorbringen des Bf als nicht erfüllt anzusehen – der Bf hat sowohl in der Beschwerde, als auch im Rahmen seiner Angaben in den mündlichen Verhandlungen ausgeführt, dass er selbst nicht auf die Idee gekommen wäre, dass es sich bei dem Fahrzeug um Abfall handeln könnte. Er hatte es nicht zum Ausschlachten gekauft und verwies auf den guten Innenzustand, der seiner Ansicht nach – allerdings nicht weiter belegt - auch noch nach dem Unfall vorhanden gewesen sei, weshalb er es auch auf einer Verkaufsplattform angeboten und verkauft habe. Somit ist jedenfalls nicht vom Vorliegen des subjektiven Abfallbegriffs auszugehen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall“, wenn deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die bloße Gefährdungsmöglichkeit von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. aus und kommt es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (vgl. etwa VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN; 23.04.2015, 2013/07/0043; 24.05.2012, 2009/07/0123 mwN; 15.09.2011, 2009/07/0154).

Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich daher um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, d.h. nach der Verkehrsauffassung entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung iSd § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an und nicht auf die subjektive Betrachtungsweise des Sachinhabers (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015).

Zum objektiven Abfallbegriff ist festzuhalten, dass das gegenständliche Fahrzeug nach dem Unfall und auch noch bei Übergabe an den Käufer soweit beschädigt war, dass es nicht bestimmungsgemäß verwendet werden konnte. Dies wurde insbesondere durch die Aussagen des zeugenschaftlich einvernommenen Polizeibeamten, der nach dem Unfall am Unfallort anwesend war, sowie auch durch die Aussagen des Bf, dass vor Übergabe an den Käufer keine Reparaturarbeiten am Fahrzeug durchgeführt wurden, belegt. Der Bf ging beim Inserieren des Fahrzeugs auf der Verkaufsplattform „Willhaben“ selbst davon aus, dass es sich um einen Totalschaden handle.

Faktum ist, dass das Fahrzeug zur Tatzeit Unfallschäden im Frontbereich, an der Fahrzeugseite rechts sowie am Fahrzeugheck aufwies, die Lenkung nicht mehr funktionierte und noch Betriebsflüssigkeiten darin vorhanden waren.

Zum Zeitpunkt der Abholung des BMW im Auftrag des Käufers – ab diesem Zeitpunkt befand sich das Fahrzeug nicht mehr in der Sphäre des Bf – trat kein Öl aus. Ob andere Flüssigkeiten ausgetreten sind, konnte im Nachhinein nicht mehr eruiert werden. Der Zeuge H__ gab an, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung durch ihn keine Flüssigkeiten austraten (was allerdings nicht ausschließt, dass diese möglicherweise bereits zuvor ausgetreten waren). Tatsache ist jedoch, dass das Fahrzeug zur Tatzeit jedenfalls nicht schadstoffentfrachtet war, was im Fall des Vorliegens der Abfalleigenschaft dahingehend ausschlaggebend wäre, dass es sich bei Vorhandensein von Betriebsflüssigkeiten im Fahrzeug zur Tatzeit um gefährlichen Abfall handeln würde.
Dem Argument des Bf in seiner Stellungnahme vom 20. September 2023, dass vom BMW keine Umweltgefahr ausgegangen sei, andernfalls das Fahrzeug nach dem Unfall nicht im Freien abgestellt werden hätte dürfen, ist entgegenzuhalten, das der Zeuge RI S__ lediglich bestätigte, dass unmittelbar nach dem Unfall kein Öl ausgetreten ist. Ob andere Flüssigkeiten, die man aufgrund ihres geringeren Gefahrenpotenzials nicht sofort binden hätte müssen, ausgetreten sind, wusste er nicht. Auch war nicht auszuschließen, dass bis zur Übergabe an den Käufer am 12. Februar 2023 ev. Flüssigkeiten ausgetreten sind. Das Fahrzeug war nicht schadstoffentfrachtet und konnte nach dem Unfall und vor der Übergabe an den Käufer auch nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, nach der es zur Erfüllung des objektiven Abfallbegriffs bereits auf die bloße Gefährdungsmöglichkeit von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. und nicht darauf ankommt, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123; 15.09.2011, 2009/07/0154). Diese Gefährdungsmöglichkeit lag zum Tatzeitpunkt aufgrund des Unfallschadens und der mangelnden Schadstoffentfrachtung jedenfalls vor. Das Vorhandensein von Betriebsmitteln im Fahrzeug reicht zur Annahme, dass die in § 1 Abs. 3 AWG 2002 geschützten Interessen beeinträchtigt werden können, wobei im vorliegenden Fall insbesondere Gefahren für Wasser und Boden verursacht bzw. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann. Um davon ausgehen zu können, bedarf es keiner detaillierten Untersuchung. Auf eine konkrete Kontamination kommt es bei der Beurteilung des Vorliegens von "gefährlichem Abfall" nicht an (vgl. VwGH 20.11.2014, 2012/07/0202, 18.12.2014, 2012/07/0212, jeweils mwN). Folglich ist zunächst von der Erfüllung des objektiven Abfallbegriffs auszugehen.

Jedoch ist nach der Rechtsprechung des VwGH die Abfalleigenschaft eines Fahrzeuges, selbst wenn dieses Betriebsmittel verlieren sollte, dann zu verneinen,

wenn es noch in Gebrauch steht, wobei allerdings nicht jede beliebige Gebrauchsform die Abfalleigenschaft ausschließen kann, sondern nur ein bestimmungsgemäßer Gebrauch im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 (VwGH 25.07.2013, 2013/07/0032; 20.09.2016, Ro 2014/07/0041). Der Gebrauch eines Lkw "zum Ausschlachten", also der Ausbau von Bestandteilen zur Verwendung als gebrauchte Ersatzteile, wurde vom VwGH nicht als "bestimmungsgemäße Verwendung" im Sinne der genannten Bestimmung beurteilt (VwGH 30.09.2010, 2008/07/0170, mwN; 25.07.2013, 2013/07/0032). Nichts anderes gilt auch für die Verwendung der Karosserien von Altfahrzeugen als Ersatzteile (VwGH 25.07.2013, 2013/07/0032). Da der Käufer beabsichtigte, das Fahrzeug zu reparieren bzw. es in der Werkstatt des H__ durch einen Mitarbeiter der Transportfirma soweit repariert wurde, dass man damit selbständig auf das Transportfahrzeug fahren konnte, ist davon auszugehen, dass das gegenständliche KFZ nicht als Ersatzteillager erworben werden sollte.

Es bedarf daher eines entsprechenden Nachweises durch den Bf, dass das KFZ noch in bestimmungsgemäßen Gebrauch steht oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand für seinen ursprünglichen Zweck nutzbar gemacht werden könnte (VwGH 18.12.2014, 2012/07/0212; 20.09.2016, Ro 2014/07/0041).

In bestimmungsgemäßem Gebrauch stand das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer nicht, wobei es aufgrund des entstandenen Schadens gar nicht fahrbereit war. Somit stellt sich die Frage, ob es mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand für seinen ursprünglichen Zweck nutzbar gemacht werden konnte (Reparaturwürdigkeit des Fahrzeugs).

Hiezu ist auf die Feststellungen unter Pkt. II.10. bzw. die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung unter Pkt. III.9. zu verweisen. Da die geforderte detaillierte Beurteilung der Höhe der notwendigen Reparaturkosten aus den dort genannten Gründen nicht mehr möglich ist, kann nicht mehr festgestellt werden, ob die notwendigen Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs überstiegen hätten. Demzufolge ist auch keine abschließende Beurteilung, ob der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 3 Z. 2 AWG 2002 im gegenständlichen Verfahren erfüllt war, mehr möglich. Da nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden kann, dass der Bf gemäß § 15 Abs. 5 AWG 2002 Abfall einem zur Sammlung oder Behandlung nicht Berechtigten übergeben hat, war das Straferkenntnis demzufolge aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing